Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 50 Ausgegeben Danzig, den 18. Juli 1936

Inhalt:

112

Rechtsverordnung
über das Schlachten von Tieren.
Vom 16. Juli 1936.

Auf Grund des § 1 Ziff. 49 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Warmblütige Tiere sind beim Schlachten vor Beginn der Blutentziehung zu betäuben.

Der Senat kann bestimmen, daß die Vorschrift des Abs. 1 auch beim Schlachten anderer Tiere anzuwenden ist.

Bei Notschlachtungen gemäß § 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. 6. 1900 (Reichsgesetzbl. S. 547), bei denen sich die Betäubung des Tieres nach Lage der Verhältnisse nicht ausführen läßt, finden die Vorschriften des Absatzes 1 keine Anwendung.

§ 2

Die näheren Bestimmungen über das Schlachten der im § 1 bezeichneten Tiere erläßt der Senat.

§ 3

Wer vorsätzlich oder fahrlässig der Vorschrift dieser Verordnung oder einer auf Grund dieser Verordnung erlassenen Bestimmung zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 4

Dieses Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung über das Schlachten von Tieren vom 2. Juni 1917 (Reichsgesetzbl. S. 471) außer Kraft.

Danzig, den 16. Juli 1936.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

A I 15[10] Greiser Dr. Wiercinski-Keiser Rettelsky

113

Rechtsverordnung
zur Abänderung einiger Verwaltungsvorschriften.
Vom 16. Juli 1936.

Auf Grund des § 1 Ziffer 9, 10, 32, 33 sowie des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Die Rechtsverordnung betreffend Maßnahmen zur Erhöhung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vom 30. Juni 1933 (G.Bl. S. 287), abgeändert durch die Verordnungen vom 6. 9. 1933 (G.Bl. S. 421), vom 28. 2. 1934 (G.Bl. S. 67), 30. 11. 1935 (G.Bl. S. 1121) und 20. 2. 1936 (G.Bl. S. 101) wird wie folgt geändert:

§ 1

Abänderungen des Artikels I (Vereinsgesetz):

1. dem § 2 Absatz 1 wird folgende Ziffer d) angefügt:

   d) „der Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes oder Vereinsmitglieder unter Vorwissen und Billigung des Vorstandes gegen die §§ 93 a, 93 b oder 129 a des Strafgesetzbuches verstoßen."

2. § 2 Absatz 2 und § 14 werden gestrichen.

§ 2

Abänderungen des Artikels II Abschnitt 1 (Druckschriften):

1. Hinter § 2 wird als § 2 a folgende Bestimmung eingefügt:

   „Wer nach gesetzlicher Vorschrift nicht oder nur mit besonderer Zustimmung oder Genehmigung strafrechtlich verfolgt werden kann, darf nicht verantwortlicher Redakteur einer periodischen Druckschrift sein."

2. dem § 4 Absatz 1 wird folgende Ziffer 8 angefügt:

   8. „wenn als verantwortlicher Redakteur jemand bestellt oder benannt ist, der nicht oder nur mit besonderer Zustimmung oder Genehmigung strafrechtlich verfolgt werden kann."

3. dem § 9 wird folgender Absatz 2 angefügt:

   (2) Die gleiche Strafe trifft denjenigen, der nach erfolgter Beschlagnahme einer Druckschrift in Kenntnis der Beschlagnahmeanordnung die Druckschrift weiter verbreitet."

§ 3

Artikel III wird dahin abgeändert:

§ 6 Satz des 2 des Preußischen Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 12. Februar 1850 erhält folgende Fassung:

„Die Festhaltung der polizeilich in Verwahrung genommenen Personen darf, sofern die Festhaltung nicht aus dem Grunde der Gemeingefährlichkeit infolge geistiger Erkrankung erfolgt ist, den Zeitraum von 3 Monaten nicht überschreiten. Über die Festhaltung entscheidet in Gemeinden mit staatlicher Polizeiverwaltung der Polizeipräsident, in anderen Gemeinden der Landrat. Dem Festgenommenen steht die Beschwerde an den Senat zu."

Artikel II

§ 1

§ 128 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.S. S. 195 ff.) in der Fassung des Art. III § 1 Ziffer 2 der Rechtsverordnung vom 9. August 1935 (G.Bl. S. 869 ff.) wird dahin neu gefaßt:

„An Stelle der Beschwerde findet in denjenigen Fällen des § 127, die nicht rein politischer Art sind, die Klage statt, und zwar:

gegen die Verfügungen der Ortspolizeibehörden auf dem Lande oder einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt bei dem Kreisausschuß,

gegen die Verfügungen des Polizeipräsidenten in Danzig oder der Landräte bei dem Landgericht (Verwaltungskammern).

Die Klage kann nur darauf gestützt werden, daß der angefochtene Bescheid den Kläger in seinen Rechten beeinträchtigt, weil die Verfügung das geltende Recht verletze. Eine unrichtige Anwendung der geltenden Gesetze liegt auch dann vor, wenn die Tatsachen nicht gegeben sind, die die Polizeibehörde zum Erlasse der Verfügung berechtigt haben würden.

Als Fälle rein politischer Art gelten polizeiliche Verfügungen in Angelegenheiten des Vereins- und Versammlungsrechts, des Rechts zum Besitze und zur Führung von Waffen, des Presserechts und in Schutzhaftangelegenheiten. Der Senat kann weitere Sachbereiche als solche rein politischer Natur bezeichnen.

§ 2

Ist in Fällen rein politischer Art (§ 1) bei Inkrafttreten dieser Verordnung eine Klage in Verwaltungsstreitverfahren anhängig, aber noch keine gerichtliche Entscheidung ergangen, so wird die Klage als Beschwerde behandelt. Ist bereits eine gerichtliche Entscheidung ergangen, so gilt sie als Entscheidung in der Beschwerdeinstanz.

Artikel III

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 16. Juli 1936.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

A III 3952 Gen. Greiser Huth Dr. Wiercinski-Keiser

114

Rechtsverordnung

betreffend Änderung der Rechtsverordnung über Waffen und des Reichsvereinsgesetzes.
Vom 16. Juli 1936.

Auf Grund des § 1 Ziffer 9 und 33 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird mit Gesetzeskraft folgendes verordnet:

Artikel I

Die Rechtsverordnung über Waffen vom 30. Juni 1931 (G. Bl. S. 608) erhält folgende Fassung:

§ 1

(1) Schußwaffen im Sinne dieser Verordnung sind Waffen, bei denen ein Geschoß oder eine Schrotladung mittels Entwicklung von Explosivgasen oder Druckluft durch einen Lauf getrieben wird.

(2) Als Munition im Sinne dieser Verordnung gilt fertige Munition zu Schußwaffen sowie Schießpulver jeder Art.

(3) Fertige oder vorgearbeitete wesentliche Teile von Schußwaffen oder Munition stehen fertigen Gegenständen dieser Art gleich.

(4) Als Waffenlager gilt ein Bestand von mehr als fünf Schußwaffen der gleichen Art, als Munitionslager ein Bestand von mehr als hundert Patronen. Bei Jagdwaffen gilt als Waffenlager ein Bestand von mehr als zehn Jagdwaffen, als Munitionslager ein Bestand von mehr als tausend Jagdpatronen.

(5) Hieb- oder Stoßwaffen sind Waffen, die ihrer Natur nach dazu bestimmt sind, durch Hieb, Stoß oder Stich Verletzungen beizubringen. Gegenstände, die zur Ausrüstung einer Organisation gehören, die die Erlaubnis zum Uniformtragen besitzt, gelten nicht als Hieb- oder Stoßwaffen.

§ 2

Wer gewerbsmäßig Schußwaffen oder Munition herstellen, bearbeiten oder instandsetzen will, bedarf der Genehmigung des Senats. Als Herstellung von Munition gilt auch das Wiederladen von Patronen.

§ 3

Für die Errichtung von Pulverfabriken oder sonstigen Anlagen zur Munitionsbereitung bleibt daneben die Genehmigung nach § 16 der Gewerbeordnung im bisherigen Umfang erforderlich.

§ 4

Ist die Genehmigung versagt oder zurückgenommen worden, so kann ein neuer Antrag auf Erteilung der Genehmigung erst gestellt werden, wenn seit der Entscheidung mindestens ein Jahr verflossen ist.

§ 5

Wer gewerbsmäßig Schußwaffen oder Munition erwerben, feilhalten oder anderen überlassen oder wer gewerbsmäßig den Erwerb oder das Überlassen solcher Waren vermittelt oder sich gewerbsmäßig zum Erwerb oder Überlassen solcher Waren erbieten will, bedarf der Genehmigung. Über die Genehmigung entscheidet in Gemeindebezirken mit staatlicher Polizeiverwaltung der Polizeipräsident, in anderen Gemeinden der Landrat.

§ 6

Die Genehmigung nach § 5 darf nicht erteilt werden

1. Trödlern,
2. den im § 15 Absatz (1) Satz 2 bezeichneten Personen;

Ausnahmen sind in den Grenzen des § 15 Absatz (2) zulässig.

§ 7

(1) Verboten ist der Handel mit Schußwaffen oder Munitio

1. im Umherziehen,
2. auf Jahrmärkten, Schützenfesten und Messen mit Ausnahme der Mustermessen.

(2) Nicht unter das Verbot des Absatzes (1) Nr. 2 fällt das Feilhalten und Überlassen der auf den Schießständen benötigten Munition.

§ 8

Öffentlichen und privaten Pfandleihen ist das Beleihen von Schußwaffen und Munition verboten.

§ 9

(1) Schußwaffen oder Munition mit Ausnahme von Luftgewehren mit glattem Lauf dürfen nur gegen Aushändigung eines Waffen- oder Munitionserwerbsscheins überlassen oder erworben werden. Die Ausstellung erfolgt durch die in § 5 genannten Behörden.

(2) Der Erwerbsschein gilt für die Dauer eines Jahres vom Tage der Ausstellung ab gerechnet, soweit nicht eine kürzere Geltungsdauer auf ihm vermerkt ist.

(3) Absatz (1) gilt nicht für

1. die Überlassung von Schußwaffen oder Munition auf einem polizeilich genehmigten Schießstand zur Benutzung lediglich auf diesem Schießstand;
2. die Versendung von Schußwaffen oder Munition unmittelbar in das Ausland;
3. die Übermittlung von Schußwaffen und Munition durch Personen, die gewerbsmäßig Güterversendungen besorgen oder ausführen, insbesondere durch Spediteure, Frachtführer, Verfrachter eines Seeschiffes, die Post oder die Eisenbahn.

§ 10

Eines Waffen- oder Munitionsscheines bedürfen nicht:

1. Staatsbehörden,
2. die im § 5 bezeichneten Gewerbetreibenden, die sich durch eine behördliche Bescheinigung ausweisen.

§ 11

Eines Waffenerwerbsscheines bedürfen nicht Inhaber von Waffenscheinen in dem darin genehmigten Umfang.

§ 12

Eines Munitionserwerbsscheines bedürfen nicht Inhaber eines Waffenerwerbsscheines oder Waffenscheines zum Erwerbe der zu den betreffenden Waffen gehörigen Munition.

§ 13

Wer Schußwaffen oder Munition von Todes wegen erwirbt, hat dies unter Angabe der Zahl und Art, bei Schießpulver des Gewichts, der von ihm erworbenen Schußwaffen oder Munition binnen sechs Wochen nach dem Tage, an dem er von dem Erwerbe Kenntnis erlangt hat, der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

§ 14

(1) Wer außerhalb seiner Wohnung, seiner Geschäftsräume oder seines befriedeten Besitztums eine Schußwaffe führt, muß einen von den im § 5 bezeichneten Behörden ausgestellten Erlaubnisschein (Waffenschein) bei sich tragen. Als Führen einer Schußwaffe gilt nicht ihr Gebrauch auf polizeilich genehmigten Schießständen.

(2) Der Waffenschein ist, sofern seine Geltung nicht ausdrücklich auf einen bestimmten engeren Bezirk beschränkt wird, für das ganze Gebiet der Freien Stadt Danzig gültig. Im Scheine kann das Führen der Waffen auf bestimmte, ausdrücklich bezeichnete Gelegenheiten und Örtlichkeiten beschränkt werden.

(3) Der Waffenschein gilt widerruflich für die Dauer eines Jahres vom Tage der Ausstellung ab gerechnet, soweit nicht eine kürzere Geltungsdauer auf ihm vermerkt ist.

(4) Wer innerhalb seiner Wohnung, seiner Geschäftsräume oder seines befriedeten Besitztums eine Schußwaffe besitzt, muß einen von den im § 5 bezeichneten Behörden ausgestellten Erlaubnisschein (Waffenbesitzschein) haben, welcher widerruflich für unbeschränkte Zeit gilt. Diese Bestimmung gilt nicht für Luftgewehre mit glattem Lauf.

§ 15

(1) Waffen- (Munitions-) Erwerbsscheine, Waffenscheine oder Waffenbesitzscheine dürfen nur an Personen, gegen deren Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen, ausgestellt werden, Waffenscheine außerdem nur bei Nachweis eines Bedürfnisses. Die Ausstellung hat insbesondere zu unterbleiben:

1. an Personen unter 20 Jahren;
2. an Entmündigte oder geistig Minderwertige;
3. an Zigeuner oder nach Zigeunerart umherziehende Personen;
4. an Personen, die wegen Zuwiderhandlungen gegen die §§ 17 bis 20 der Rechtsverordnung betreffend Maßnahmen zur Erhöhung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vom 30. Juni 1933 (G.Bl. S. 287), gegen die §§ 81, 83 bis 90, 93a bis 93c, 105, 106, 107, 110 bis 120, 122, 123 Abs. 2, §§ 124 bis 131, 181a, 211 bis 216, 223 bis 228, 240, 241, 243, 244, 249 bis 255, 292 bis 294, 296, 340, 361 Nr. 3, 4, 5, 10 und § 324a des Strafgesetzbuches, gegen § 148 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 (Bundesgesetzblatt Seite 317), gegen das Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (Reichsgesetzbl. S. 61) oder gegen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Wochen rechtskräftig verurteilt worden sind, wenn seit der Verbüßung, der Verjährung oder dem Erlasse der Strafe noch nicht fünf Jahre verflossen sind; ist die Strafe nach einer Probezeit erlassen, so läuft die Frist von fünf Jahren von dem Beginne der Probezeit;
5. an Personen, gegen die auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht oder auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt worden ist, für die Dauer der Zulässigkeit der Polizeiaufsicht oder des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte.

(2) Ausnahmen von Absatz (1) Nr. 1, 3 und 4 können auf Antrag vom Senat bewilligt werden.

§ 16

(1) Personen, die zum Besitze von Schußwaffen oder Munition nicht berechtigt sind, haben die in ihrem Besitze befindlichen Schußwaffen und Munition unverzüglich der Ortspolizeibehörde gegen Empfangsbescheinigung in Verwahrung zu geben. Haben sie einen gesetzlichen Vertreter, so liegt ihm diese Verpflichtung ob. Sofern diese Person oder ihre gesetzlichen Vertreter über die Schußwaffen oder Munition nicht binnen sechs Monaten zu Gunsten eines im Sinne dieser Verordnung Berechtigten durch Abtretung des Herausgabeanspruchs verfügen, kann die Ortspolizeibehörde die Übereignung der Schußwaffen und Munition an sich gegen Zahlung des gemeinen Wertes verlangen. Der Eigentumsübergang kommt durch Zustellung des entsprechenden Bescheides zustande. Gegen die Festsetzung des gemeinen Wertes ist unter Ausschluß des Rechtsweges nur die Beschwerde im Aufsichtswege binnen zwei Wochen zulässig.

(2) Die im § 5 bezeichnete Behörde kann ausnahmsweise dem zur Ablieferung Verpflichteten den weiteren Besitz der Schußwaffen und Munition auf jederzeitigen Widerruf gestatten, wenn nach Lage des Einzelfalles die Gewähr besteht, daß von den Gegenständen kein unzulässiger Gebrauch gemacht wird.

§ 17

(1) Der Waffen- (Munitions-) Erwerbsschein, der Waffenschein oder der Waffenbesitzschein ist durch die im § 5 bezeichnete Behörde zu widerrufen und einzuziehen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung des Scheines nicht gegeben waren oder nicht mehr vorliegen.

(2) Im Falle des Widerrufs kann die im Abs. (1) genannte Behörde zugleich die Ablieferung der Schußwaffen und Munition verlangen. Die Vorschriften im § 16 Abs. (2) gelten entsprechend.

§ 18

(1) Eines Waffen- (Munitions-) Erwerbsscheines, eines Waffenscheines oder Waffenbesitzscheines bedürfen hinsichtlich der ihnen dienstlich gelieferten Schußwaffen oder Munition nicht:

1. die Polizeibeamten sowie die Grenzaufsichts- und Zollfahndungsbeamten;
2. Beamte, Angestellte und Personen, denen vom Senat das Recht zum Führen von Schußwaffen bei bestimmt zu bezeichnenden Anlässen verliehen ist oder auf Grund gesetzlicher Vorschriften zusteht. An Stelle des Waffenscheines bezw. Waffenbesitzscheines tritt bei ihnen eine entsprechende Bescheinigung des Senats.

(2) Werden den im Absatz (1) bezeichneten Personen Schußwaffen oder Munition dienstlich nicht geliefert oder ist das Führen anderer als der dienstlich gelieferten Schußwaffen geboten, so ist der Senat befugt, ihnen eine Bescheinigung auszustellen, aus der das Recht zum Erwerbe der Schußwaffen und der Munition oder zum Führen der Schußwaffen ersichtlich ist.

§ 19

(1) Der Jahresjagdschein berechtigt im gesamten Gebiet der Freien Stadt Danzig während der Dauer seiner Gültigkeit den Inhaber zum Erwerbe von Jagdwaffen und Faustfeuerwaffen in dem darin vermerkten Umfang und zum Erwerbe von Munition für Jagd- und Faustfeuerwaffen.

(2) Der Jagdschein berechtigt im gesamten Gebiete der Freien Stadt Danzig während der Dauer seiner Gültigkeit den Inhaber zum Führen von Jagdwaffen auf der Jagd, beim Jagdschutz und Übungsschießen sowie auf den dazu gehörigen Hin- und Rückwegen. In dem gleichen Umfange berechtigt der Jagdschein auch zum Führen einer Faustfeuerwaffe.

§ 20

(1) Die Einfuhr von Schußwaffen und Munition ist nur auf Grund eines Waffen- (Munitions-) Erwerbsscheines (§ 9), eines Waffenscheines (§ 14) oder eines Jagdscheines (§ 19) in dem Umfange gestattet, in dem diese Scheine zum Erwerbe von Schußwaffen und Munition berechtigen.

(2) Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf die Einfuhr durch die im § 10 bezeichneten Behörden und Gewerbetreibenden.

§ 21

Zum Besitze eines Waffen- oder Munitionslagers (§ 1), das nicht zu einem nach Maßgabe dieser Verordnung genehmigten (§§ 2, 5) Gewerbebetriebe gehört oder sich nicht im Besitze einer der im § 10 Nr. 1) und 2) bezeichneten Behörde befindet, ist die Genehmigung der im § 5 bezeichneten Behörde erforderlich. Die Genehmigung darf nur Personen erteilt werden, gegen deren Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen. Auf die Erteilung der Genehmigung finden die Vorschriften des § 15 Absatz (1) Satz 2) und Absatz (2), auf ihren Widerruf die Vorschriften des § 17 entsprechende Anwendung.

§ 22

(1) Die Herstellung, der Handel, die Einfuhr, das Führen sowie der Besitz von Schußwaffen, die zum schleunigen Zerlegen über den für Jagd- und Sportzwecke allgemein üblichen Umfang hinaus besonders eingerichtet oder in Stöcken, Schirmen, Röhren oder in ähnlicher Weise verborgen sind (so genannte Wilddiebsgewehre), ist verboten.

(2) Verboten ist auch die Herstellung, der Handel, die Einfuhr, das Führen sowie der Besitz von Schußwaffen, die mit einer Vorrichtung zur Dämpfung des Schußknalls oder mit Gewehrscheinwerfern versehen sind. Das Verbot erstreckt sich auch auf die bezeichneten Vorrichtungen allein.

§ 23

Es ist verboten, außerhalb der Wohnung, der Geschäftsräume oder des befriedeten Besitztums Hieb- oder Stoßwaffen zu führen.

§ 24

§ 23 findet keine Anwendung auf:

1. Personen, die kraft ihres öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses zum Führen von Hieb- oder Stoßwaffen berechtigt sind, innerhalb der Grenzen dieser Berechtigung;
2. Personen, die beruflich Hieb- oder Stoßwaffen zu führen pflegen, hinsichtlich dieser Hieb- oder Stoßwaffen bei Ausübung des Berufs und auf den dazu gehörigen Hin- und Rückwegen;
3. Personen, die zum Führen von Hieb- und Stoßwaffen behördlich ermächtigt sind; die behördliche Ermächtigung wird von der im § 5 bezeichneten Behörde mit Wirkung für das ganze Gebiet der Freien Stadt Danzig oder Teile davon allgemein oder für bestimmt zu bezeichnende Anlässe erteilt;
4. Inhaber von Jagdscheinen auf der Jagd und beim Jagdschutz sowie auf den dazu gehörigen Hin- und Rückwegen.

§ 25

Gegen Entscheidungen des Polizeipräsidenten oder der Landräte auf Grund dieser Verordnung steht dem Betroffenen binnen einer Frist von 2 Wochen nach Zustellung der Entscheidung die Beschwerde an den Senat zu.

§ 26

Mitglieder politischer Organisationen dürfen, sofern sie ganz oder teilweise die Sonderkleidung ihrer Organisation tragen, eine Schuß-, Hieb- oder Stoßwaffe nicht mit sich führen, auch wenn sie im Besitz eines Waffenscheins oder Jahresjagdscheins sind, es sei denn, daß die Erlaubnis vom Senat in begründeten Ausnahmefällen besonders erteilt worden ist.

§ 27

(1) Mit Gefängnis bis zu drei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt:

1. Schußwaffen, Munition oder die im § 22 Absatz (2) bezeichneten Vorrichtungen herstellt, bearbeitet, instandsetzt, beleiht, erwirbt, feilhält, anderen überläßt, den Erwerb oder das Überlassen vermittelt, sich zum Erwerb oder Überlassen erbietet, einführt oder besitzt,
2. Waffen führt,
3. die ihm gemäß § 13 obliegende Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet.

(2) Neben der Strafe können die Waffen, die Munition oder die Vorrichtungen, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Rücksicht darauf, ob sie dem Täter gehören, eingezogen werden. Ist die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht durchführbar, so kann auf die Einziehung der Waffen, der Munition oder der Vorrichtungen selbständig erkannt werden.

§ 28

Wer es vorsätzlich oder fahrlässig unterläßt, zu verhindern, daß eine zu seiner Hausgemeinschaft gehörige und seiner Aufsicht oder Erziehung unterliegende Person unter zwanzig Jahren den Vorschriften dieser Verordnung zuwider Schußwaffen, Munition oder die im § 22 Absatz (2) bezeichneten Vorrichtungen herstellt, bearbeitet, instandsetzt, beleiht, erwirbt, feilhält, anderen überläßt, den Erwerb oder das Überlassen vermittelt, sich zum Erwerb oder Überlassen erbietet, einführt, besitzt oder Schußwaffen führt, wird gemäß § 27 dieser Verordnung bestraft.

§ 29

Wer eine Schuß-, Hieb- oder Stoßwaffe unbefugt führt und eine Gewalttätigkeit mit ihr gegen einen anderen begeht oder ihm androht, wird, soweit nicht die Tat nach anderen Vorschriften mit einer höheren Strafe bedroht ist, mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft; daneben kann auf Geldstrafe bis 3000 G erkannt werden.

§ 30

Auf die in den §§ 2, 5 bezeichneten Gewerbebetriebe finden die Vorschriften der Gewerbeordnung insoweit Anwendung, als nicht in dieser Verordnungbesondere Bestimmungen getroffen sind.

§ 31

Unberührt bleiben die Vorschriften des Gesetzes betreffend Herstellung, Verkauf, Lagerung und Durchfuhr von Kriegsgerät vom 17. Mai 1922 (G.Bl. S. 246).

§ 32

Die Ausführungsverordnung vom 10. November 1931 (G.Bl. S. 789) und die Verordnung betreffend Waffenscheine vom 3. August 1933 (G.Bl. S. 368) gelten bis zur anderweitigen Regelung sinngemäß als zu dieser Rechtsverordnung erlassen.

Artikel II

In § 11 des Reichsvereinsgesetzes in der Fassung der Rechtsverordnung vom 30. Juni 1933 (G.Bl. S. 287) wird der Absatz 2 gestrichen.

Artikel III

Diese Rechtsverordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 16. Juli 1936.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

A III 3213 Greiser Huth Dr. Wiercinski-Keiser

115

Verordnung

über die Befriedigung von vollstreckbaren Ansprüchen gegen den Staat und die Stadtgemeinde Danzig.

Vom 16. Juli 1936.

Auf Grund des § 1 Ziffer 5, 10, 11 und 25 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Vor der Befriedigung eines gegen die Freie Stadt Danzig oder die Stadtgemeinde Danzig gerichteten, auf Zahlung lautenden vollstreckbaren Titels ist der Finanzrat zu hören und hat zu entscheiden, in welcher Weise insbesondere in welchen Teilen und Zeitabschnitten die Befriedigung erfolgen soll.

Der Finanzrat ist bei dieser Entscheidung unabhängig. Die Entscheidung ist für die Parteien bindend.

Artikel II

Die Bestimmungen der Allgemeinen Gerichtsordnung § 33 I, 35 und der §§ 153 und 242 Anh. werden insoweit aufgehoben.

Artikel III

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 16. Juli 1936.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

I. 4800 Greiser Dr. Wiercinski-Keiser Dr. Hoppenrath

116

Verordnung

zur Änderung des Arbeitsordnungsgesetzes.

Vom 16. Juli 1936.

Auf Grund des § 1 Ziffer 23 und § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Der § 56 des Arbeitsordnungsgesetzes in der Fassung vom 27. November 1935 (G.Bl. S. 1125) erhält folgenden neuen Absatz 3:

Sonstige Ansprüche, die aus einer Kündigung hergeleitet werden, können nur innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Kündigung geltend gemacht werden.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 16. Juli 1936.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Dr. Wiercinski-Keiser Dr. Hoppenrath

Bezugsgebühren vierteljährlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig Ausgabe A u. B je 3,75 G, b) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I Ausgabe A u. B je 3,— G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 3,75 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte (siehe Staatsanz. f. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 2,25 G, zu b) 1,50 G.

Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum = 0,50 G.

Belegblätter und einzelne Stücke werden zu den Selbstkosten berechnet.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.